

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes**  
**und anderer Vorschriften**  
**(Katastrophenschutzergänzungsgesetz – KatSErgG)**  
**– Drucksache 11/4728 –**

### **A. Problem**

Das seit mehr als zwei Jahrzehnten im wesentlichen unverändert gebliebene Katastrophenschutzrecht des Bundes soll in Teilbereichen erneuert und fortgeschrieben werden. Insbesondere sollen rechtliche Lücken geschlossen werden, die die Leistungsfähigkeit des Katastrophenschutzes beeinträchtigen. Ferner sollen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung auch in Krisenfällen geschaffen werden.

### **B. Lösung**

Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 wird durch Regelungen ergänzt u. a. über

- die Mitwirkung der humanitären Organisationen,
- die Bildung eines Katastrophenschutzbeirats,
- eine persönliche Hilfeleistungspflicht von Männern und Frauen im Verteidigungsfall,
- Planungen und Maßnahmen zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung.

Das Beamtenrechtsrahmengesetz wird um Sonderregelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall (Artikel 80a GG) ergänzt.

**Mehrheit im Ausschuß****C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Durch die Einführung von Planungspflichten entstehen den Gemeinden geringfügige sächliche Verwaltungskosten.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/4728 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. November 1989

**Der Innenausschuß**

|                 |                  |                |                   |             |
|-----------------|------------------|----------------|-------------------|-------------|
| <b>Bernrath</b> | <b>Dr. Nöbel</b> | <b>Kalisch</b> | <b>Dr. Hirsch</b> | <b>Such</b> |
| Vorsitzender    | Berichterstatter |                |                   |             |

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Katastrophenschutzergänzungsgesetz — KatSErgG)

— Drucksache 11/4728 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

### Entwurf

—  
**Entwurf eines Gesetzes  
zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes  
und anderer Vorschriften  
(Katastrophenschutzergänzungsgesetz  
— KatSErgG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

**Ergänzung des Gesetzes über die Erweiterung  
des Katastrophenschutzes**

Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

**Erweiterter Katastrophenschutz**

*Der erweiterte Katastrophenschutz dient dem Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen.“*

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

**Einheiten und Einrichtungen**

(1) Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Länder nehmen ihre Aufgaben auch hinsichtlich des erweiterten Katastrophenschutzes wahr. Sie werden zu diesem Zweck verstärkt, ergänzt sowie zusätzlich ausgestattet und ausgebildet.

(2) Soweit die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Stärke nicht durch Einheiten und Einrichtungen der mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen erreicht wird, werden zusätzliche Einheiten und Einrichtungen aufgestellt (Regieeinheiten und -einrichtungen).“

### Beschlüsse des 4. Ausschusses

—  
**Entwurf eines Gesetzes  
zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes  
und anderer Vorschriften  
(Katastrophenschutzergänzungsgesetz  
— KatSErgG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

**Ergänzung des Gesetzes über die Erweiterung  
des Katastrophenschutzes**

Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

**Erweiterung des Katastrophenschutzes**

**Die Erweiterung des Katastrophenschutzes** dient dem Schutz der Bevölkerung vor den **besonderen** Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

**Einheiten und Einrichtungen**

(1) Die **für den Katastrophenschutz aufgestellten** Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben **nach § 1** wahr. Sie werden zu diesem Zweck verstärkt, ergänzt sowie zusätzlich ausgestattet und ausgebildet.

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## 3. § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

## Auftragsverwaltung

(1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes. Wenn nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Zuständigkeit der Behörden und das Verwaltungsverfahren *des erweiterten Katastrophenschutzes* nach den für den Katastrophenschutz der Länder geltenden Vorschriften.

(2) Die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehenden Befugnisse werden von den zuständigen obersten Bundesbehörden in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen ausgeübt. Sie können diese Befugnisse ganz oder teilweise auf das Bundesamt für Zivilschutz übertragen.

(3) Soweit dieses Gesetz im Auftrag des Bundes ausgeführt wird, können die zuständigen obersten Bundesbehörden mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.“

## 4. § 3 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 3

## Völkerrechtliche Stellung

(1) Die Einheiten und Einrichtungen des *erweiterten* Katastrophenschutzes haben den Voraussetzungen des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781) zu entsprechen.

(2) Die Stellung des Deutschen Roten Kreuzes als anerkannte nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz sowie der anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften und ihres Personals nach dem humanitären Völkerrecht bleiben unberührt.“

## 5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 4

## Fachdienste

(1) Die Einheiten und Einrichtungen des *erweiterten* Katastrophenschutzes *gliedern sich in* Fachdienste, insbesondere in den

Brandschutzdienst,  
Bergungsdienst,  
Instandsetzungsdienst,  
Sanitätsdienst,  
ABC-Dienst,  
Betreuungsdienst,  
Veterinärdienst und  
Fernmeldedienst.

## 3. § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

## Auftragsverwaltung

(1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes. Wenn nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Zuständigkeit der Behörden und das Verwaltungsverfahren nach den für den Katastrophenschutz geltenden Vorschriften der Länder.

(2) unverändert

(3) unverändert

## 4. § 3 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 3

## Völkerrechtliche Stellung

(1) Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes haben den Voraussetzungen des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781) zu entsprechen.

(2) Die Stellung des Deutschen Roten Kreuzes als anerkannte nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz sowie **die** der anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften und ihres Personals nach dem humanitären Völkerrecht bleiben unberührt.“

## 5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 4

## Fachdienste

(1) **Zur Verstärkung aufgestellt oder ergänzt werden** Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, insbesondere in den Fachdiensten

Brandschutzdienst,  
Bergungsdienst,  
Instandsetzungsdienst,  
Sanitätsdienst,  
ABC-Dienst,  
Betreuungsdienst,  
Veterinärdienst und  
Fernmeldedienst.

## Entwurf

(2) Der Bundesminister des Innern legt im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde die Stärke der Fachdienste in den Ländern fest.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

## Ausstattung

(1) Die zusätzliche Ausstattung wird vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Länder teilen die Ausstattung auf die Katastrophenschutzbehörden auf. Diese geben die Ausstattung an die Träger der Einheiten und Einrichtungen weiter. Die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk erhalten ihre Ausstattung unmittelbar vom Bund.

(2) Die Ausstattung des Katastrophenschutzes der Länder und die zusätzliche Ausstattung sollen aufeinander abgestimmt und möglichst unter Beachtung bestehender technischer Normen vereinheitlicht werden. Die Länder können sich für die Beschaffung der Ausstattung ihres Katastrophenschutzes der zuständigen Bundesbehörden bedienen.

(3) Zur Wartung und Instandsetzung der Ausstattung können die Länder besondere Einrichtungen errichten.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

## „§ 7

## Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde

(1) Die Katastrophenschutzbehörde leitet und koordiniert alle Hilfsmaßnahmen in ihrem Bereich und trifft die hierfür erforderlichen Vorbereitungen. Sie beaufsichtigt die Einheiten und Einrichtungen des erweiterten Katastrophenschutzes und überwacht dabei insbesondere deren Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung. Sie kann den Trägern der Einheiten und Einrichtungen in ihrem Bereich Weisungen zur Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie zur Unterbringung und Pflege der zusätzlichen Ausstattung erteilen. Bei Einsätzen und angeordneten Übungen unterstehen ihr die Einheiten und Einrichtungen.

(2) Die Katastrophenschutzbehörde bildet einen Stab, der sie *im Einsatz berät*. Ihm gehören unter anderem mindestens je ein Vertreter der mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen an. Bei Bedarf sind für jeden Fachdienst weitere Vertreter zu bestellen.“

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Der Bundesminister des Innern legt **dafür** im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde die Stärke der Fachdienste in den Ländern fest.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

## Ausstattung

(1) unverändert

(2) Die Ausstattung **der Einheiten und Einrichtungen** des Katastrophenschutzes und die zusätzliche Ausstattung sollen aufeinander abgestimmt und möglichst unter Beachtung bestehender technischer Normen vereinheitlicht werden. Die Länder können sich für die Beschaffung **von** Ausstattung der zuständigen Bundesbehörden bedienen.

(3) unverändert

7. § 7 erhält folgende Fassung:

## „§ 7

## Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde

(1) Die Katastrophenschutzbehörde leitet und koordiniert alle Hilfsmaßnahmen in ihrem Bereich und trifft die hierfür erforderlichen Vorbereitungen. Sie beaufsichtigt die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes **bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz** und überwacht dabei insbesondere **ihre** Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung. Sie kann den Trägern der Einheiten und Einrichtungen in ihrem Bereich Weisungen zur Durchführung von Veranstaltungen **zur zusätzlichen** Aus- und Fortbildung sowie zur Unterbringung und Pflege der zusätzlichen Ausstattung erteilen. Bei Einsätzen und angeordneten Übungen unterstehen ihr die Einheiten und Einrichtungen.

(2) Die Katastrophenschutzbehörde bildet einen Stab, der sie **bei der Leitung von Einsätzen nach diesem Gesetz unterstützt**. Ihm gehören unter anderem mindestens je ein Vertreter der mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen an. Bei Bedarf sind für jeden Fachdienst weitere Vertreter zu bestellen.“

## Entwurf

8. Nach § 7 werden folgende §§ 7 a bis c eingefügt:

## „§ 7 a

## Mitwirkung

(1) *Im erweiterten Katastrophenschutz* wirken nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit

1. die öffentlichen Feuerwehren,
2. die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und
3. private Organisationen.

Die öffentlichen Feuerwehren und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie sind öffentliche Organisationen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Private Organisationen, insbesondere der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst wirken mit, wenn sie sich hierzu bereit erklärt haben, der Bundesminister des Innern ihre Mitwirkung generell anerkannt hat und die Katastrophenschutzbehörde der Mitwirkung ihrer Einheiten und Einrichtungen zugestimmt hat.

(3) Die mitwirkenden Organisationen bilden die erforderliche Zahl von Helfern nach den geltenden Vorschriften aus, sorgen für die sachgemäße Unterbringung und Pflege der zusätzlichen Ausstattung und stellen die Einsatzbereitschaft ihrer Einheiten und Einrichtungen sicher.

(4) Die mitwirkenden privaten Organisationen erhalten über die Katastrophenschutzbehörde die Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben *im erweiterten Katastrophenschutz*. Sie können die ihnen zugewiesene zusätzliche Ausstattung für eigene Zwecke nutzen, soweit hierdurch die Aufgaben des Katastrophenschutzes nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Mitwirkung von anderen Behörden, Stellen und Trägern öffentlicher Aufgaben bestimmt sich nach dem Katastrophenschutzrecht des Landes. Die Behörden und Stellen des Bundes sowie die seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind zur Mitwirkung verpflichtet.

## § 7 b

*Bundesanstalt Technisches Hilfswerk*

(1) *Das Technische Hilfswerk (THW) ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt mit eigenem Verwaltungsunterbau im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern. Es hat folgende Aufgaben:*

1. *Leistung technischer Hilfe im Zivilschutz,*
2. *Leistung technischer Hilfe im Auftrag der Bundesregierung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,*

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

8. Nach § 7 werden folgende §§ 7 a bis c eingefügt:

## „§ 7 a

## Mitwirkung

(1) **Bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz** wirken nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Die öffentlichen Feuerwehren und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie sind öffentliche Organisationen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die mitwirkenden privaten Organisationen erhalten über die Katastrophenschutzbehörde die Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben **nach diesem Gesetz**. Sie können die ihnen zugewiesene zusätzliche Ausstattung für eigene Zwecke nutzen, soweit hierdurch die Aufgaben des Katastrophenschutzes nicht beeinträchtigt werden.

(5) unverändert

## entfällt

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. *Leistung technischer Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, insbesondere im Bergungs- und Instandsetzungsdienst.*

*(2) Beim Bundesminister des Innern wird ein Beirat aus Vertretern des Bundes, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der Wirtschaft und der THW-Helfervereinigung gebildet, der den Bundesminister des Innern in grundsätzlichen Angelegenheiten des Technischen Hilfswerks berät. Der Bundesminister des Innern erläßt eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.*

*(3) Im Technischen Hilfswerk werden Einheiten und Einrichtungen aus freiwilligen und ehrenamtlichen Helfern aufgestellt. Die Helfer stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis besonderer Art, dessen Einzelheiten gesondert geregelt werden.*

## § 7 c

## Beteiligung auf Bundesebene

(1) Beim Bundesminister des Innern wird ein Beirat gebildet, der den Bundesminister des Innern in Fragen des *erweiterten* Katastrophenschutzes berät. Der Bundesminister des Innern erläßt eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.

(2) Die Bundesverbände der *im erweiterten Katastrophenschutz* mitwirkenden privaten Organisationen, der Deutsche Feuerwehrverband und die THW-Helfervereinigung werden bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Bundes über *den erweiterten* Katastrophenschutz angehört, die die Organisationen, die Feuerwehren und das Technische Hilfswerk unmittelbar betreffen.“

## 9. § 8 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Helfer können sich gegenüber ihrer Organisation für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichten. Die Helfer in Regieeinheiten und -einrichtungen verpflichten sich gegenüber der Katastrophenschutzbehörde.“

## b) Absatz 4 entfällt.

## c) Absatz 5 wird Absatz 4.

## § 7 b

## Beteiligung im Bundesbereich

(1) Beim Bundesminister des Innern wird ein Beirat gebildet, der den Bundesminister des Innern in Fragen **der Erweiterung** des Katastrophenschutzes berät. **Den zuständigen obersten Landesbehörden ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.** Der Bundesminister des Innern erläßt eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.

(2) Die Bundesverbände der **nach diesem Gesetz** mitwirkenden privaten Organisationen, der Deutsche Feuerwehrverband, die THW-Helfervereinigung und **der Verband der Arbeitsgemeinschaften der Helfer in den Regieeinheiten und -einrichtungen des Katastrophenschutzes** werden bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Bundes über **die Erweiterung des** Katastrophenschutzes angehört, die die Organisationen, die Feuerwehren, das Technische Hilfswerk und **die Regieeinheiten und -einrichtungen** unmittelbar betreffen.“

## 9. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## 10. § 9 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften des Bundes nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten der im *erweiterten Katastrophenschutz* mitwirkenden Helfer nur gegenüber der Organisation, der sie angehören. Für die Helfer der Regieeinheiten und -einrichtungen gelten insoweit die Regelungen für die örtlichen Freiwilligen Feuerwehren entsprechend.“

## b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen.“

## c) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung“ die Worte „sowie in der betrieblichen Altersversorgung“ eingefügt.

## d) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Worten „einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit“ die Worte „sowie zur betrieblichen Altersversorgung“ und nach den Worten „innerhalb von zwei Wochen“ die Worte „für die gesamte Ausfallzeit“ eingefügt.

## 11. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

## „§ 9 a

## Persönliche Hilfeleistungen

(1) Die Katastrophenschutzbehörde kann Männer und Frauen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr verpflichten, bei der Bekämpfung der Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, Hilfe zu leisten, wenn die vorhandenen Helfer im Einsatzfall nicht ausreichen. Die zur Hilfeleistung Herangezogenen oder die freiwillig mit Einverständnis der zuständigen Stellen bei der Hilfeleistung Mitwirkenden haben für die Dauer der Hilfeleistung die Rechtsstellung eines Helfers. Bei der Verpflichtung ist auf den Bedarf lebens- und verteidigungswichtiger Behörden und Betriebe Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Verpflichteten können den *im erweiterten Katastrophenschutz* mitwirkenden Organisationen und den Regieeinheiten und -einrichtungen als Helfer zugewiesen werden. Die *privaten Organisationen* können den Einsatz in ihren Einheiten und Einrichtungen ablehnen, wenn die Zugewiesenen als Helfer für den Fachdienst ungeeignet sind oder andere berechnigte Gründe gegen ihren Einsatz in der Organisation sprechen.

## 10. § 9 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften des Bundes nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten der **nach diesem Gesetz** mitwirkenden Helfer nur gegenüber der Organisation, der sie angehören. Für die Helfer der Regieeinheiten und -einrichtungen gelten insoweit die Regelungen für die örtlichen Freiwilligen Feuerwehren entsprechend.“

## b) unverändert

## c) unverändert

## d) unverändert

## 11. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

## „§ 9 a

## Persönliche Hilfeleistungen

(1) Die Katastrophenschutzbehörde kann Männer und Frauen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr verpflichten, bei der Bekämpfung der **besonderen** Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, Hilfe zu leisten, wenn die vorhandenen Helfer im Einsatzfall nicht ausreichen. Die zur Hilfeleistung Herangezogenen oder die freiwillig mit Einverständnis der zuständigen Stellen bei der Hilfeleistung Mitwirkenden haben für die Dauer der Hilfeleistung die Rechtsstellung eines Helfers. Bei der Verpflichtung ist auf den Bedarf **von** Behörden und Betrieben **mit** lebens- **oder** verteidigungswichtigen **Aufgaben** Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Verpflichteten können als Helfer den **nach diesem Gesetz** mitwirkenden Organisationen und den Regieeinheiten und -einrichtungen zugewiesen werden. **Diese** können den Einsatz in ihren Einheiten und Einrichtungen ablehnen, wenn die Zugewiesenen als Helfer für den Fachdienst ungeeignet sind oder andere berechnigte Gründe gegen ihren Einsatz in der Organisation sprechen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Die Verpflichtung darf einen Zeitraum von zehn Tagen im Vierteljahr nicht überschreiten.“

(3) Die Verpflichtung darf einen Zeitraum von zehn **Werktagen** im Vierteljahr nicht überschreiten.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „gegen die Wirkung von Angriffswaffen“ durch die Worte „gegen die Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen“ ersetzt.

Satz 2 entfällt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung sowie in sonstigen Angelegenheiten des Selbstschutzes können die Gemeinden sich insbesondere der *Bundesanstalt* für Selbstschutz sowie der im erweiterten Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen bedienen.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe unterstützt.“

13. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

*Bundesanstalt für Selbstschutz*

(1) Die Bundesanstalt für Selbstschutz ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt mit eigenem Verwaltungsunterbau im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Information und Aufklärung der Bevölkerung über den Zivilschutz, insbesondere über drohende Gefahren und über Schutz- und Hilfleistungsmöglichkeiten,
2. Unterstützung der Gemeinden in Angelegenheiten des Selbstschutzes einschließlich der Ausbildung und Unterrichtung der Bevölkerung,
3. Unterstützung von Betrieben und Behörden in Angelegenheiten des Selbstschutzes einschließlich der Ausbildung und Unterrichtung der Betriebs- und Behördenangehörigen.

(2) Beim Bundesminister des Innern wird ein Beirat aus Vertretern des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände gebildet, der in grundsätzlichen Fragen des Selbstschutzes mitwirkt. Der Bundesminister des Innern erläßt im Benehmen mit den Ländern eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „gegen die Wirkung von Angriffswaffen“ durch die Worte „gegen die **besonderen** Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen“ ersetzt.

Satz 2 entfällt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung sowie in sonstigen Angelegenheiten des Selbstschutzes können die Gemeinden sich insbesondere **des Bundesverbandes** für **den** Selbstschutz sowie der **nach diesem Gesetz** mitwirkenden Organisationen bedienen.“

- c) unverändert

13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesverband für den Selbstschutz ist **eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts.**“

- b) In Absatz 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. **die** Bevölkerung über den Zivilschutz, insbesondere über drohende Gefahren und über Schutz- und Hilfleistungsmöglichkeiten **zu informieren und aufzuklären,**“.

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Zur Erfüllung *ihrer* Aufgaben kann sich die *Bundesanstalt* für Selbstschutz *neben* haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter *auch* freiwilliger und ehrenamtlicher Helfer bedienen. Die Helfer stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis besonderer Art. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten und sich aus- und fortbilden zu lassen. Bei fehlender Eignung und in Fällen schwerwiegender Pflichtverletzung können sie entlassen oder von besonderen Funktionen entbunden werden. Die Helfer wählen Sprecher, die die Interessen der Helfer gegenüber den zuständigen Dienststellen *der Bundesanstalt* wahrnehmen.“

14. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

## Aufenthaltsregelung

(1) Zum Schutz vor den Gefahren, die der Bevölkerung im Verteidigungsfall drohen, oder für Zwecke der Verteidigung können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes anordnen, daß

1. der jeweilige Aufenthaltsort nur mit Erlaubnis verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht betreten werden darf,
2. die Bevölkerung besonders gefährdeter Gebiete vorübergehend evakuiert wird.

(2) Die Länder und Gemeinden sind verpflichtet, die zur Durchführung der Evakuierung sowie zur Aufnahme und Versorgung der evakuierten Bevölkerung erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen. Die zuständigen Bundesbehörden leisten die erforderliche Unterstützung.“

15. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

## Planung der gesundheitlichen Versorgung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben ergänzende Maßnahmen zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall zu planen. Sie ermitteln insbesondere die Nutzungs- und Erweiterungsmöglichkeiten der vorhandenen Einrichtungen und den vor-

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zur Erfüllung **seiner** Aufgaben kann sich **der Bundesverband** für den Selbstschutz haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter **sowie** freiwilliger und ehrenamtlicher Helfer bedienen. Die Helfer stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten und sich aus- und fortbilden zu lassen. Bei fehlender Eignung und in Fällen schwerwiegender Pflichtverletzung können sie entlassen oder von besonderen Funktionen entbunden werden. Die Helfer wählen Sprecher, die die Interessen der Helfer gegenüber den zuständigen Dienststellen **des Bundesverbandes für den Selbstschutz** wahrnehmen.“

d) Absatz 4 wird Absatz 5

14. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

## Aufenthaltsregelung

(1) Zum Schutz vor den **besonderen** Gefahren, die der Bevölkerung im Verteidigungsfall drohen, oder für Zwecke der Verteidigung können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten **oder nach Landesrecht zuständigen** Stellen nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes anordnen, daß

1. unverändert

2. unverändert

(2) unverändert

15. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

## Planung der gesundheitlichen Versorgung

(1) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

aussichtlichen personellen und sächlichen Bedarf und melden ihn den für die Bedarfsdeckung zuständigen Behörden. Mit den für das Gesundheits- und Sanitätswesen der Bundeswehr zuständigen Stellen ist eng zusammenzuarbeiten. Soweit die zuständigen Behörden nach Satz 1 nicht die Gesundheitsämter sind, ist deren Mitwirkung bei der Planung sicherzustellen.

(2) Die *Kammern* der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie die Träger der Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung und ihre Verbände wirken bei der Planung und Bedarfsermittlung mit und unterstützen die Behörden.

(3) Für Zwecke der Planung nach Absatz 1 haben die Träger von Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Geschäfts- und Betriebsräume zu dulden. Die hierbei gewonnenen Informationen dürfen nur insoweit verwertet werden, als dies für Zwecke dieses Gesetzes oder *in einem Katastrophenfall* erforderlich ist.

(4) Die zuständigen Behörden können anordnen, daß die Träger von Krankenhäusern Einsatz- und Alarmpläne für die gesundheitliche Versorgung *im Verteidigungsfall* aufstellen."

16. Nach § 13 werden folgende §§ 13a bis c eingefügt:

## „§ 13a

## Erweiterung der Einsatzbereitschaft

(1) Nach Freigabe durch die Bundesregierung können die nach Landesrecht zuständigen Behörden anordnen, daß

1. Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung ihre Leistungsfähigkeit auf die Anforderungen im Verteidigungsfall umzustellen, zu erweitern und ihre Einsatzbereitschaft herzustellen haben,
2. die Träger von Krankenhäusern Hilfskrankenhäuser *zu übernehmen und zu betreiben* haben,
3. den Katastrophenschutzbehörden die Rettungsleitstelle oder Rettungsleitstellen ihres Bereiches unterstellt werden und daß diese die ihnen zugeordneten Dienste in ständiger Einsatzbereitschaft zu halten und unter ärztlicher Leitung die Belegung von stationären Einrichtungen zu regeln haben,

(2) Die **gesetzlichen Berufsvertretungen** der Ärzte, Zahnärzte, **Tierärzte** und Apotheker, die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie die Träger der Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung und ihre Verbände wirken bei der Planung und Bedarfsermittlung mit und unterstützen die Behörden.

(3) Für Zwecke der Planung nach Absatz 1 haben die Träger von Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Geschäfts- und Betriebsräume zu dulden. Die hierbei gewonnenen Informationen dürfen nur insoweit verwertet werden, als dies für Zwecke dieses Gesetzes oder **für die Erfüllung von Katastrophenschutzaufgaben** erforderlich ist.

(4) Die zuständigen Behörden können anordnen, daß

1. die Träger von Krankenhäusern Einsatz- und Alarmpläne für die gesundheitliche Versorgung,
2. **die Veterinärämter Pläne für die Tierseuchenbekämpfung**

aufstellen und fortschreiben.

16. Nach § 13 werden folgende §§ 13a bis c eingefügt:

## „§ 13a

## Erweiterung der Einsatzbereitschaft

(1) unverändert

1. unverändert
2. die Träger von Krankenhäusern **ihnen zugeordnete** Hilfskrankenhäuser **in Betrieb zu nehmen** haben,
3. unverändert

## Entwurf

4. jede der stationären Behandlung dienende Einrichtung der zuständigen Rettungsleitstelle anzuschließen ist.

(2) Zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen in Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß sich Wehrpflichtige und Frauen, die nach § 2 Nr. 2 und 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können, beim zuständigen Arbeitsamt zu melden haben, soweit sie als Angehörige der Heil- oder Heilhilfsberufe im Zeitpunkt des Eintritts der Meldepflicht seit weniger als zehn Jahren nicht in ihrem Beruf tätig sind. Die Rechtsverordnung regelt insbesondere den Beginn der Meldepflicht, die meldepflichtigen Berufsgruppen und die für die Verpflichtung erforderlichen meldepflichtigen Angaben sowie die Verwendung von personenbezogenen Informationen.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 darf nur erlassen werden, wenn und soweit der Bedarf an Arbeitskräften nicht mehr auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden kann. Sie ist aufzuheben, wenn Bundestag oder Bundesrat es verlangen. Satz 2 gilt entsprechend für die Anordnungen nach Absatz 1.

## § 13b

## Kirchliche Einrichtungen

Soweit die Planungen nach § 13 und die Maßnahmen zur Erweiterung der Einsatzbereitschaft nach § 13a Einrichtungen in der Trägerschaft der Kirchen betreffen, ist die Eigenständigkeit des kirchlichen Auftrags zu wahren.

## § 13c

Erste Hilfe- und Schwesternhelferinnen-  
ausbildung

(1) Der Bund fördert die Ausbildung

1. in Erster Hilfe durch den Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfallhilfe und den Malteser-Hilfsdienst,
2. zu Schwesternhelferinnen durch den Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfallhilfe und den Malteser-Hilfsdienst.

(2) Die Einzelheiten werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Bund und den Organisationen geregelt."

17. § 14 erhält folgenden Absatz 4:

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. unverändert

(2) Zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen in Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß sich Wehrpflichtige und Frauen, die nach § 2 Nr. 2 und 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können, beim zuständigen Arbeitsamt zu melden haben, soweit sie als Angehörige der Heil- oder Heilhilfsberufe im Zeitpunkt des Eintritts der Meldepflicht seit weniger als zehn Jahren nicht in ihrem Beruf tätig sind. Die Rechtsverordnung regelt insbesondere den Beginn der Meldepflicht, die meldepflichtigen Berufsgruppen und die für die Verpflichtung erforderlichen meldepflichtigen Angaben sowie **den Schutz** von personenbezogenen Informationen **unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Zweckbindung**.

(3) unverändert

## § 13b

unverändert

## § 13c

unverändert

17. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird um folgende Worte ergänzt:

„ , es sei denn, der Einsatz dient gleichzeitig Ausbildungszwecken.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

„(4) Kosten, die für Maßnahmen nach § 13 a Abs. 1 anfallen, sind dem Pflichtigen zu ersetzen.“

(4) unverändert

18. Es wird folgender § 14 a eingefügt:

18. unverändert

„§ 14 a

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Abs. 5 Satz 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 4 oder § 13 a Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. seiner Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz nach § 8 Abs. 1 oder zur persönlichen Hilfeleistung nach § 9 a Abs. 1 Satz 1 oder
  2. einer Rechtsverordnung nach § 13 a Abs. 2 Satz 1, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 die Behörde, welche die Anordnung erlassen hat,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 die zuständige Katastrophenschutzbehörde,
3. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 das zuständige Arbeitsamt.“

siehe Artikel 6

18 a. Es wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

19. § 17 erhält folgende Fassung:

Nummer 19 entfällt

„§ 17

Übergangsregelungen

(1) Die Bundesanstalt für Selbstschutz tritt an die Stelle des Bundesverbandes für Selbstschutz. Das Vermögen des Bundesverbandes für den Selbstschutz einschließlich der Verbindlichkeiten geht auf die Bundesrepublik Deutschland über.

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die im Dienst des Bundesverbandes für den Selbstschutz stehenden Beamten werden mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst des Bundes übernommen. Die Versorgungsbezüge der bei der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger des Bundesverbandes für den Selbstschutz werden mit der Umbildung vom Bund übernommen; oberste Dienstbehörde ist der Bundesminister des Innern. Die Bundesrepublik Deutschland tritt zu demselben Zeitpunkt als Arbeitgeber in die beim Bundesverband für den Selbstschutz bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.

(3) Der Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz wird Direktor der Bundesanstalt für Selbstschutz. Er bleibt bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Beamter auf Zeit im Amt. Die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften finden während dieser Zeit entsprechende Anwendung. Mit Ablauf der Amtszeit tritt der Beamte aus seinem bisherigen Rechtsverhältnis in den Ruhestand, wenn er der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht Folge leistet."

20. § 18 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 entfallen.

Der Wortlaut des Absatzes 1 wird ohne Absatzbezeichnung beibehalten.

20. unverändert

## Artikel 2

**Ergänzung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Kapitel II nach Abschnitt III folgender Abschnitt IV angefügt:

„Abschnitt IV

Sonderregelungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung“.

2. In Kapitel II wird nach Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt IV

Sonderregelungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung

§ 133 a

Beschränkungen, Anordnungen und Verpflichtungen nach den §§ 133 b bis 133 e sind nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes zulässig. Sie finden keine Anwendung auf Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2606).

## Artikel 2

**Ergänzung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Kapitel II. nach Abschnitt III folgender Abschnitt IV angefügt:

„Abschnitt IV:

Sonderregelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall“.

2. In Kapitel II. wird nach Abschnitt III. eingefügt:

„Abschnitt IV.

Sonderregelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall

§ 133 a

Beschränkungen, Anordnungen und Verpflichtungen nach den §§ 133 b bis 133 e sind nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes zulässig. Sie finden keine Anwendung auf Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2606).

## Entwurf

## § 133 b

(1) Der Beamte kann für Zwecke der Verteidigung auch ohne seine Zustimmung zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder zur Dienstleistung bei über- oder zwischenstaatlichen zivilen Dienststellen verpflichtet werden.

(2) Dem Beamten können für Zwecke der Verteidigung auch Aufgaben übertragen werden, die nicht seinem Amt oder seiner Laufbahnbefähigung entsprechen, sofern ihm die Übernahme nach seiner Vor- und Ausbildung und im Hinblick auf die Ausnahmesituation zumutbar ist. Aufgaben der nächstniedrigeren Laufbahngruppe dürfen ihm nur übertragen werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen unabweisbar ist.

(3) Der Beamte ist bei einer Verlegung der Behörde oder Dienststelle – auch außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes – zur Dienstleistung am neuen Dienstort verpflichtet.

## § 133 c

Die Entlassung eines Beamten auf seinen Antrag kann für Zwecke der Verteidigung hinausgeschoben werden, wenn dies im öffentlichen Interesse *zwingend* erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich seines Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für den Ablauf der Amtszeit bei Beamtenverhältnissen auf Zeit. Der Eintritt des Beamten in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze und die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zum Ende des Monats hinausgeschoben werden, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

## § 133 d

Ein Ruhestandsbeamter, der das 65. Lebensjahr noch nicht *erreicht* hat, kann für Zwecke der Verteidigung erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich seines bisherigen Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Das Beamtenverhältnis endet, wenn es nicht vorher beendet wird, *mit Vollendung des 65. Lebensjahres*.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## § 133 b

(1) unverändert

(2) Dem Beamten können für Zwecke der Verteidigung auch Aufgaben übertragen werden, die nicht seinem Amt oder seiner Laufbahnbefähigung entsprechen, sofern ihm die Übernahme nach seiner Vor- und Ausbildung und im Hinblick auf die Ausnahmesituation zumutbar ist. Aufgaben **einer** niedrigeren Laufbahngruppe dürfen ihm nur übertragen werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen unabweisbar ist.

**(3) Der Beamte hat bei der Erfüllung der ihm für Zwecke der Verteidigung übertragenen Aufgaben Gefahren und Erschwernisse auf sich zu nehmen, soweit diese ihm nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zugemutet werden können.**

(4) Der Beamte ist bei einer Verlegung der Behörde oder Dienststelle – auch außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes – zur Dienstleistung am neuen Dienstort verpflichtet.

## § 133 c

Die Entlassung eines Beamten auf seinen Antrag kann für Zwecke der Verteidigung hinausgeschoben werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich seines Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für den Ablauf der Amtszeit bei Beamtenverhältnissen auf Zeit. Der Eintritt des Beamten in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze und die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zum Ende des Monats hinausgeschoben werden, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

## § 133 d

Ein Ruhestandsbeamter, der das 65. Lebensjahr noch nicht **vollendet** hat, kann für Zwecke der Verteidigung erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich seines bisherigen Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Das Beamtenverhältnis endet, wenn es nicht vorher beendet wird, **mit dem Ende des Monats, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet**.

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## § 133e

## § 133e

(1) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, kann der Beamte für Zwecke der Verteidigung verpflichtet werden, vorübergehend in Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

(1) unverändert

(2) Der Beamte ist verpflichtet, für Zwecke der Verteidigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun. Für die Mehrbeanspruchung wird ein Ausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten."

(2) Der Beamte ist verpflichtet, für Zwecke der Verteidigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus **ohne besondere Vergütung** Dienst zu tun. Für die Mehrbeanspruchung wird ein **Freizeit**ausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten."

## Artikel 3

## Artikel 3

**Ergänzung sonstiger Vorschriften****entfällt**

*Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1988 (BGBl. I S. 2113), wird wie folgt geändert:*

*In Besoldungsgruppe B 4 werden*

- a) die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz — als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied —“ gestrichen,*
- b) nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz“ die Amtsbezeichnung „Direktor der Bundesanstalt für Selbstschutz“ eingefügt.'*

## Artikel 4

## Artikel 3

**Außerkräfttreten von Vorschriften****Außerkräfttreten von Vorschriften**

Es treten außer Kraft:

Es treten außer Kraft:

1. Das Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645),
2. die Verordnung über die Laufbahnen der Angehörigen des Zivilschutzkorps vom 23. August 1966 (BGBl. I S. 528),
3. die Verordnung über die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses im Zivilschutzkorps vom 21. Juli 1967 (BGBl. I S. 799),
4. die Verordnung über den Aufbau des Bundesverbandes für den Selbstschutz vom 6. April 1971 (BGBl. I S. 341).

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

**Nummer 4 entfällt**

**Entwurf****Artikel 5****Bekanntmachung**

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das durch Artikel 1 dieses Gesetzes geänderte Gesetz in der vom Inkrafttreten an geltenden Fassung bekanntzugeben.

**Artikel 6****Einschränkung von Grundrechten**

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

**Artikel 7****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

**Beschlüsse des 4. Ausschusses****Artikel 4****Bekanntmachung**

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das durch Artikel 1 dieses Gesetzes geänderte Gesetz in der vom Inkrafttreten an geltenden Fassung bekanntzugeben.

**entfällt hier**

siehe Artikel 1 Nr. 18a

**Artikel 5****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Dr. Nöbel, Kalisch, Dr. Hirsch und Such

### I. Zum Verfahren

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 11/4728 wurde in der 151. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Juni 1989 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, den Haushaltsausschuß sowie an den Verteidigungsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 1989 mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Er hat sich dabei dafür ausgesprochen, den Bundesverband für den Selbstschutz entgegen der vorgesehenen Umwandlung in eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt in seiner bisherigen Organisationsform zu erhalten.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Einen Änderungsantrag der Fraktion der SPD hat der Ausschuß mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Einen weiteren Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN hat er mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD hat folgenden Wortlaut:

„Beschlussempfehlung der Fraktion der SPD im Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit an den Innenausschuß zum Katastrophenschutzergänzungsgesetz-Entwurf (KatErgG):

1. Der Bundestagsausschuß Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit lehnt den o. g. Gesetzentwurf ab, weil die Änderungen zum bisher geltenden Gesetz lediglich auf den Verteidigungsfall ausgerichtet sind.
2. Der Bundestagsausschuß Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit fordert einen Gesetzentwurf, der auf der Grundlage des Katastrophenschutzes im Friedensfall ausgerichtet ist.
3. Der Bundestagsausschuß Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit fordert den federführenden Ausschuß auf, den Schutz der Gesundheit, deren Sicherstellung und die Verbesserung des Schutzes

vor den Gefahren moderner Großtechnologien in den Mittelpunkt zu stellen.

4. Der Bundestagsausschuß Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit fordert den Innenausschuß auf, im Zusammenhang mit der Verabschiedung eines KatErgG der Bundesregierung zu empfehlen, endlich die Verabschiedung des Genfer Rot-Kreuz-Zusatzabkommens zu ratifizieren.“

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN lautet:

„Der 13. Ausschuß empfiehlt dem federführenden Innenausschuß, folgende Abschnitte der Vorlage abzulehnen:

1. Artikel 1 Nr. 11 (§ 9a Persönliche Hilfeleistungen)

#### Begründung

Entgegen der Entwurfsbegründung kann die Regelung nicht mit historischen oder aktuellen landesrechtlichen Hilfspflichten gleichgesetzt werden und findet somit in Artikel 12 Abs. 2 GG nicht die notwendige Verfassungsgrundlage als „herkömmliche, allgemeine“ Pflicht. Soweit hierfür in den Vorentwürfen statt dessen Artikel 12a I GG herangezogen wurde, könnte der Bund allenfalls eine Dienstpflicht für Männer und nicht für Frauen schaffen; diese dürften jedoch nur in ein bundeseigenes Zivilschutz-Korps und nicht in die von Ländern und Kommunen getragenen KatS-Einheiten integriert werden. — In den vorbereitenden Anhörungen haben daher neben div. KatS-Verbänden alle Bundesländer diese Regelung einhellig aus rechtlichen und praktischen Einwänden abgelehnt.

2. Artikel 1 Nr. 15 (§ 13 Planung der gesundheitlichen Versorgung)

#### Begründung

Die Regelung läßt die strukturellen Unterschiede der Gesundheitsversorgung im Frieden und Krieg außer acht. Letztere ist unter heutigen Bedingungen kaum erfolgversprechend, zudem mangels realistischer, aktualisierter Bedrohungsanalysen sowie konkreter Planungsvorgaben nicht vorbeitbar. Der sehr hohe Verwaltungs-Mehraufwand ist für die Träger von Gesundheitseinrichtungen angesichts „Pflegenotstands“ etc. nicht zu erfüllen, wie die Mehrzahl der Bundesländer ihre Ablehnung dieser Regelung begründeten. Neben diesen wies auch der Bundesdatenschutzbeauftragte darauf hin, daß mangels notwendiger Datenschutzregelungen allenfalls statistische, aber keine personenbezogene Angaben erhoben und verarbeitet werden dürften.

### 3. Artikel 1 Nr. 16 (§ 13 a Erweiterung der Einsatzbereitschaft)

#### Begründung

Die in Absatz 1 vorgesehene Freigabe müßte ausdrücklich auf Artikel 80 a Abs. 1 GG gestützt und von vorheriger parlamentarischer Zustimmung statt einem bloßen nachträglichen Widerrufsrecht abhängig gemacht werden. Daneben begründet die Möglichkeit der Bundesregierung, die Länder im Wege der Auftragsverwaltung zu entsprechenden Anordnungen anzuweisen, die Gefahr unzulässiger Mischverwaltung. Im übrigen greifen jedoch auch die o. g. grundsätzlichen Einwände durch.

Die nach Voraussetzungen und Umfang nicht begrenzte Meldepflicht gemäß Absatz 2 ermöglicht eine unzulässige Vorratsspeicherung und würde das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung erheblich beeinträchtigen (so der BfD).

### 4. Artikel 2 (Beamtenrechtsrahmengesetz)

#### Begründung

Die Vorschriften enthalten zahlreiche — insbesondere für Frauen nachteilige — und nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 GG kaum nachvollziehbare Abweichungen gegenüber den Regelungen für Arbeitnehmer/innen nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz:

- fehlende Beschränkung der Einsatzbereiche für Frauen entsprechend § 2 Nr. 3 ArbSiG;
- von § 2 Nr. 1 ArbSiG abweichende Altersgrenzen für Frauen;
- von § 2 Nr. 2 ArbSiG grundsätzliche abweichende Altersgrenzen für („wehrpflichtige“) Männer;
- fehlende Verankerung des Freiwilligkeitsgrundsatzes entsprechend § 1 Satz 2 ArbSiG;
- fehlende persönliche Freistellungsmöglichkeiten z. B. für Schwerbehinderte entsprechend § 5 Abs. 1 ArbSiG (aufgrund falscher Gesetzesverweisung!).

Außerdem überschreitet der vorgesehene § 133 b BRRG offenbar die Begrenzung der Einsatzbereiche in dem zugrundeliegenden Artikel 12 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1.“

Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 8. November 1989 empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN bei einer Stimmenthaltung von Seiten der Fraktion der SPD gefaßt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung vom 8. November 1989 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der

SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Einen Antrag (Ausschuß-Drucksache 1418) der Fraktion DIE GRÜNEN hat der Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Einen Antrag der Fraktion der SPD (Ausschuß-Drucksache 1419) hat der Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der FDP abgelehnt.

Beide Anträge sind wortgleich mit den Anträgen, die in dem Votum des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Wortlaut wiedergegeben worden sind; insoweit wird darauf verwiesen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 10. November 1989 gegen den Gesetzentwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung mit den im folgenden aufgeführten Änderungen mehrheitlich keine verfassungsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bedenken erhoben:

#### 1. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 11):

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesverband für Selbstschutz ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

#### 2. Zu Artikel 6 (Einschränkung von Grundrechten):

Er erhält folgende Fassung:

„In das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 wird nach § 15 folgender § 15 a eingefügt:

#### „§ 15 a

#### Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

Einen Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN, der mit dem auch im Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung jeweils gestellten Antrag identisch ist, wurde mit Mehrheit abgelehnt.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 7. September 1989 beschlossen, eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf, zugleich auch zu dem Entwurf eines THW-Helferrechtsgesetzes — Drucksache 4371 — durchzuführen. Die Anhörung hat in der 62. Sitzung des Innenausschusses am 6. Oktober 1989 stattgefunden. Als Sachverständige wurden gehört der Arbeiter-Samariter-Bund, ARKAT (Verband der Arbeitsgemeinschaften der Helfer in den Regieeinheiten/-ein-

richtungen des Katastrophenschutzes in der Bundesrepublik Deutschland e. V.), die Bundesärztekammer, der Bundesverband für den Selbstschutz, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, der Deutsche Beamtenbund, der Deutsche Feuerwehrverband, das Deutsche Rote Kreuz, der DGB, die IPPNW, die Johanniter Unfallhilfe, die Kommunalen Spitzenverbände, der Malteser Hilfsdienst, der Verein der Helfer und Förderer des THW und die Verfassungsrechtlerin Frau Prof. Majer. Wegen des Inhalts der Anhörung wird auf das Protokoll der 62. Sitzung verwiesen.

Seitens der Koalitionsfraktionen sind in der abschließenden Sitzung vom 10. November 1989 Änderungsanträge vorgelegt worden, deren Inhalt aus der der Beschlußempfehlung zugrundeliegenden Zusammenstellung ersichtlich ist. Der Ausschuß hat dem Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD zugestimmt.

Abgelehnt hat der Ausschuß dagegen mit dem gleichen Stimmenverhältnis einen von der Fraktion der SPD in der gleichen Sitzung vorgelegten Entschließungsantrag folgenden Inhalts:

„Der Innenausschuß möge beschließen:

Das Katastrophenschutzergänzungsgesetz entspricht nicht den Anforderungen, die an ein Gesetz zur Neuregelung des Schutzes der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland zu stellen sind und ist deshalb abzulehnen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in enger Abstimmung mit den für den Katastrophenschutz zuständigen Bundesländern, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten und dem Deutschen Bundestag zuzuleiten, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen im Friedensfall erhält als gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern besondere Priorität. Die von der modernen Großtechnologie ausgehenden Gefahren für die Bevölkerung erfordern zur Bewältigung von Unfällen und Unglücken hervorragend ausgebildetes und qualifiziertes Personal, modernstes technisches Gerät, ein leistungsfähiges Gesundheitswesen und eine bundesweite Koordination der Maßnahmen zur Katastrophenabwehr.
2. Die 1977 unterzeichneten Zusatzprotokolle zum IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 sind ohne Vorbehalte und Einschränkungen zu ratifizieren.
3. Ausgehend von einer kritischen Bestandsaufnahme und Analyse des bestehenden Zivilschutzsystems und unter Einbeziehung des kritischen Prüfberichts des Bundesrechnungshofes über die Organisation des Zivilschutzes soll der Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall im Rahmen des Möglichen von den Katastrophenschutzorganisationen wahrgenommen werden.
4. Alle über den Katastrophenschutz hinausgehenden Zivilschutzmaßnahmen für den Kriegsfall (z. B. der Bau von Schutzräumen und unterirdischen Hilfskrankenhäusern, die Erfassung des medizinischen Personals für den Verteidigungsfall, eine Zivilschutzdienstpflicht usw.) werden angesichts der

Tatsache, daß sie kein Beitrag zur Friedensbildung sind und im Ernstfall auch niemanden schützen würden, eingestellt.

### Begründung

Der Schutz der Bevölkerung, des Lebens, der Gesundheit und der freien Entfaltung des Menschen ist oberster Verfassungsgrundsatz.

Der Katastrophenschutz soll die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes vor Schadensfällen des täglichen Lebens, aber auch vor allem vor den wachsenden und länderübergreifenden Gefahren der modernen Großtechnologie schützen.

Der Zivilschutz hat die Aufgabe, die Bürger durch nichtmilitärische Maßnahmen, die im Frieden vorbereitet werden, vor Kriegseinwirkungen zu bewahren. Angesichts der verheerenden Wirkungen atomarer und konventioneller Massenvernichtungswaffen ist ein nennenswerter Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall nicht leistbar. Die einzige Form eines wirkungsvollen Zivilschutzes ist eine konsequente Politik der Kriegsverhütung und Friedenssicherung. Deshalb muß eine Politik der Friedensgestaltung, verbunden mit den notwendigen Änderungen der Verteidigungsstruktur, Vorrang vor Zivilschutzmaßnahmen haben.

Die jüngsten industriellen Großkatastrophen, die u. a. mit den Namen Tschernobyl und Sandoz-Basel verbunden sind, haben offenkundig werden lassen, daß eine Verbesserung der Vorsorge für Großunfälle und Katastrophen in Friedenszeiten erforderlich sind. Die Einsicht in die Sinnlosigkeit von Zivilschutzmaßnahmen im Verteidigungsfall und die Notwendigkeit eines verbesserten Katastrophenschutzes muß zur Folge haben, daß das gesamte System des Zivil- und Katastrophenschutzes grundsätzlich neu geregelt wird. Schwerpunkt einer künftigen Politik muß deshalb sein, alle finanziellen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die personelle und technische Ausstattung der Einrichtungen des Katastrophenschutzes zu optimieren. Der Einsatz öffentlicher Mittel, z. B. für den Schutzraumbau, ist genauso einzustellen wie die Erfassung des gesamten im Gesundheitswesen tätigen Personals für den Kriegsfall.“

Einen weiteren, von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten Entschließungsantrag hat der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD in Abwesenheit von Vertretern der antragstellenden Fraktion abgelehnt.

Der Entschließungsantrag hat folgenden Wortlaut:

„Der Innenausschuß möge beschließen:

Das Katastrophenschutzergänzungsgesetz kann den Schutz der Bevölkerung vor Gefahren insbesondere des Kriegsfalls nicht gewährleisten oder verbessern helfen und ist daher abzulehnen. Die Bundesregierung wird statt dessen aufgefordert, in enger Abstimmung mit den für friedensmäßigen Katastrophenschutz bisher allein zuständigen Bundesländern, dem Deutschen Bundestag umgehend Entwürfe gesetzli-

cher Regelungen zuzuleiten sowie Maßnahmen zu ergreifen, welche folgenden Voraussetzungen entsprechen:

1. Angesichts zunehmender Gefahrenquellen im Bereich der modernen Großtechnologie sowie zunehmend länderübergreifender Schadensfälle wird der Katastrophenschutz im Frieden durch eine Ergänzung des Grundgesetzes künftig als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern geregelt. Hierdurch wird die angemessene Ausstattung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes gewährleistet und hinge nicht von der unbedingten Bereitschaft zur Mitwirkung auch im Kriegsfall ab.
2. Die Bundesregierung unternimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle geeigneten Maßnahmen, um auf eine Verringerung großtechnologischer Gefahrenquellen hinzuwirken und eine Beteiligung der verantwortlichen Gefahrenverursacher an den notwendigen Vorsorge- und Vorhalte-Kosten zu ermöglichen.
3. Die 1977 unterzeichneten Zusatzprotokolle zum IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 sind ohne Vorbehalt oder einschränkende Protokoll-Erklärungen umgehend zu ratifizieren.
4. Auf der Grundlage einer aktualisierten und realistischen Bedrohungsanalyse, unter Berücksichtigung der kritischen Prüfberichte des Bundesrechnungshofs über die Organisation des Zivilschutzes sowie unter Einbeziehung der in letzter Zeit verstärkt geäußerten politischen und verfassungsrechtlichen Einwände wird das existierende Zivilverteidigungs-System einer kritischen Bestandsaufnahme und Prüfung mit dem Ziel nachhaltiger Beschränkungen unterzogen.
5. Als erster Schritt werden solche Maßnahmen im Bereich der Zivilverteidigung eingestellt, die in besonders augenfälliger Weise in Grundrechte der BürgerInnen eingreifen, der Friedensförderung entgegenwirken oder keinerlei Schutzwirkung haben (z. B. Bau von Bunkern und unterirdischen Hilfskrankenhäusern, Erfassung u. a. von medizinischem Personal für den Kriegsfall, Beteiligung an der NATO-Übung WINTEX/CIMEX u. a.).

#### Begründung

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist politisch instinktlos und stößt in zentralen Punkten auf durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken. Dem entspricht die breite Ablehnung, die er seitens Beteiligter und Fachleuten erfahren hat.

Angesichts der Wirkungen atomarer und moderner konventioneller Massenvernichtungswaffen ist ein nennenswerter Schutz der Bevölkerung im Krieg nur durch eine konsequente Politik der Kriegsverhütung und Friedensgestaltung, nicht aber durch herkömmliche Zivilverteidigungsmaßnahmen zu gewährleisten.“

## II. Zur Begründung

### 1. Allgemeines

Der Ausschuß hat dem Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zugestimmt. Er hat begrüßt, daß nach einem schwierigen, sich über fast acht Jahre erstreckenden Abstimmungsprozeß nunmehr Konsens mit den von dem Gesetz unmittelbar betroffenen Hilfsorganisationen, dem Deutschen Feuerwehrverband und der Bundesärztekammer über die erforderlichen gesetzlichen Ergänzungen besteht und der Staat damit der Verpflichtung des Grundgesetzes nachkommen kann, die notwendige und mögliche Vorsorge zum Schutz seiner Bevölkerung zu treffen.

Unzufriedenheit gab es im Ausschuß darüber, daß der Schutzraumbau in dem Gesetz noch nicht einmal erwähnt worden ist. Im Hinblick auf den BVS waren nicht alle Mitglieder des Ausschusses damit einverstanden, daß es bei dem gegenwärtigen Rechtszustand verbleibt; sie hätten eine Umwandlung bevorzugt.

Im Zuge der Beratungen hat der Ausschuß weitere Wünsche und Vorschläge aufgenommen, die ihm von seiten der Organisationen nahegebracht worden sind.

- Die Regelung der Althelferverhältnisse wird einer Verordnung vorbehalten bleiben. Der Ausschuß bittet den Bundesminister des Innern, eine entsprechende Verordnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erlassen.
- Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Konzeption über die Erweiterung des Katastrophenschutzes einer Ergänzung im Hinblick auf die Sicherstellung der personellen Einsatzfähigkeit der Einheiten und Einrichtungen bedarf. Er fordert deshalb den Bundesminister des Innern auf, die Vorschläge der Hilfsorganisationen und des Deutschen Feuerwehrverbandes zur Aufstellung einer Helfereserve zu prüfen.
- Die humanitäre Zielsetzung des Gesetzes steht im Einklang mit den Zusatzprotokollen zu den Genfer Rotkreuzabkommen, durch die die Aufgaben des Schutzes der Bevölkerung in einem Konfliktfälle erstmalig im humanitären Völkerrecht ausdrücklich anerkannt und geschützt werden.

Der Ausschuß erwartet, daß die Bundesregierung die Ratifizierung der Zusatzprotokolle baldmöglichst in die Wege leitet. Er hat insoweit mit Befriedigung von der Äußerung des Staatsministers Schäfer in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 9. November 1989 Kenntnis genommen, der erklärt hat, daß die Bundesregierung beabsichtigt, die Ratifizierung in diesem Jahr einzuleiten.

- Der Ausschuß nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß der Bundesminister des Innern und das Deutsche Rote Kreuz Einvernehmen über die Abgrenzung der Aufgaben zwischen DRK und THW bei Hilfsaktionen im Ausland erzielt haben (vgl.

Schreiben des Bundesministers des Innern an den Präsidenten des DRK vom 18. August 1989).

Seitens der Fraktion der SPD ist angemerkt worden, daß zwar eine Reihe von Fortschritten begrüßt wird, daß es aber andererseits erhebliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf gibt. Sie befürchtet in Kenntnis der Probleme, daß Folge des Gesetzes eine weitere Zersplitterung ist. Sie verweist insoweit auf die von ihr vorgelegte Entschlieung.

Der Vertreter der Fraktion DIE GRÜNEN hat nur zu Beginn an den Beratungen teilgenommen. Er hat die Auffassung vertreten, daß ein solches Gesetz, das seine Fraktion in ihrer vorgelegten Entschlieung qualifiziert hat, gerade an diesem Tag nicht beraten werden sollte. Wegen einer aus dem aktuellen Anla stattfindenden Fraktionssitzung ist die Fraktion DIE GRÜNEN dann bei der Abstimmung nicht mehr vertreten gewesen.

Zuvor hat sie ihre Ablehnung des Koalitionsantrags sowie Enthaltung bezüglich des Entschlieungsantrags der Fraktion der SPD zu Protokoll erklärt.

## 2. Zu den einzelnen Vorschriften

### *Zu Artikel 1 Nr. 1*

Die Übernahme des Vorschlages des Bundesrates dient der Verdeutlichung des Gewollten.

### *Zu Artikel 1 Nr. 2*

Der Ausschuß teilt die Ansicht des Bundesrates, daß Katastrophenschutz keine besondere Organisation, sondern eine Aufgabe ist, und übernimmt deshalb die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung.

### *Zu Artikel 1 Nr. 3*

Unter Bezugnahme auf das zu Nr. 2 Gesagte dient die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung der Verdeutlichung des Gewollten.

### *Zu Artikel 1 Nr. 4*

Durch die Streichung des Wortes „erweiterten“ in Absatz 1 soll dem Votum des Bundesrates gefolgt werden klarzustellen, daß alle Katastrophenschutz-einheiten und -einrichtungen völkerrechtlichen Schutz genießen.

Es handelt sich in Absatz 2 um eine redaktionelle Verbesserung.

### *Zu Artikel 1 Nr. 5*

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung dient im Zusammenhang mit § 1 a Abs. 1 Satz 2 KatSG der Verdeutlichung des Gewollten.

Die Einfügung in § 4 Abs. 2 KatSG ist eine redaktionelle Verbesserung.

### *Zu Artikel 1 Nr. 6*

Die Änderung dient der Verdeutlichung des Gewollten im Sinne der Ausführungen zu Nummer 2.

### *Zu Artikel 1 Nr. 7*

Die Übernahme der Änderungsvorschläge des Bundesrates zu § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 Satz 1 dient der Verdeutlichung des Gewollten.

Der Ausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates, in § 7 Abs. 2 die Sätze 2 und 3 zu streichen, abgelehnt. Er teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß bei einem Einsatz im Verteidigungsfall auf die Mitwirkung aller Organisationen im Katastrophenschutzstab nicht verzichtet werden kann.

### *Zu Artikel 1 Nr. 8*

Die Übernahme der Änderungsvorschläge des Bundesrates zu § 7 a Abs. 1 und 4 KatSG dienen der Verdeutlichung des Gewollten.

Der Ausschuß hat sich für die Streichung des § 7 b KatSG ausgesprochen, weil durch das dem Ausschuß gleichfalls vorliegende THW-Helferrechtsgesetz — Drucksache 11/4731 — die erforderliche Rechtsgrundlage für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk geschaffen werden soll.

Der Ausschuß hat in der Überschrift die Worte „im Bundesbereich“ gewählt, um insoweit den Bedenken des Bundesrates Rechnung zu tragen.

Der neu eingefügte Satz 2 entspricht einem Votum des Bundesrates. Der Teilnahme der obersten Landesbehörden an den Sitzungen des Beirates kommt im Hinblick auf die Gemeinsamkeit des Hilfeleistungssystems erhebliche Bedeutung zu. Die Übernahme der Änderungen in § 7 c Abs. 2 KatSG ist lediglich von klarstellender Bedeutung.

Die Einbeziehung der ARKAT als der Vertretung der Helfer der Regieeinheiten und -einrichtungen in den Kreis der bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen anzuhörenden Verbände erscheint gerechtfertigt, da die kommunalen Regieeinheiten und -einrichtungen ca. 22 000 Helfer aufweisen.

### *Zu Artikel 1 Nr. 10*

Die Übernahme des Vorschlages des Bundesrates, in § 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs die Worte „im erweiterten Katastrophenschutz“ durch die Worte „nach diesem Gesetz“ zu ersetzen, entspricht der bereits zu § 1 angestellten Überlegung, den Begriff „erweiterter Katastrophenschutz“ zu vermeiden. (Der Ausschuß hat dagegen den Vorschlag des Bundesrates abgelehnt, in § 9 Abs. 2 Sätze 1, 3 und 5 sowie in

Absatz 3 die Worte „im Katastrophenschutz“ jeweils durch die Worte „als Helfer“ zu ersetzen und in der Überschrift die Worte „im Katastrophenschutz“ zu streichen.

Der Ausschuß schließt sich insoweit der Ansicht der Bundesregierung an, daß die vorgeschlagenen Änderungen zu Mißverständnissen führen können, weil sich die angesprochenen Regelungen ausschließlich auf den Dienst im Katastrophenschutz, nicht jedoch auf das allgemeine Helferrechtsverhältnis beziehen.)

Die vom Ausschuß übernommenen Änderungsvorschläge des Bundesrates dienen der Verdeutlichung des Gewollten bzw. enthalten eine sprachliche Verbesserung.

#### *Zu Artikel 1 Nr. 11*

Der Ausschuß ist der Meinung, daß das Ablehnungsrecht nicht nur den privaten Organisationen vorbehalten bleiben darf, sondern auch den öffentlichen Organisationen zustehen muß.

Durch die Erweiterung des Verpflichtungszeitraumes auf 10 Werktage im Vierteljahr soll den Bedenken der Organisationen Rechnung getragen werden, daß die im Regierungsentwurf enthaltene Dauer einer Verpflichtung zu gering bemessen sei.

Durch die Übernahme der Vorschläge des Bundesrates zu Buchstaben a und b des Regierungsentwurfs wird eine Klarstellung erreicht. Die Ersetzung der Worte „der Bundesanstalt für Selbstschutz“ durch die Worte „des Bundesverbandes für den Selbstschutz“ in Buchstabe b ist eine Folgewirkung der Ablehnung des Vorschlages in dem Regierungsentwurf, die Rechtsform des Bundesverbandes für den Selbstschutz zu ändern.

#### *Zu Artikel 1 Nr. 13*

Der Ausschuß teilt die Meinung des Bundesrates, daß kein zwingender Grund für die in dem Regierungsentwurf vorgesehene Umwandlung der Rechtsform des Bundesverbandes für den Selbstschutz besteht. Er sieht insoweit von einer Änderung des § 11 KatSG ab.

- a) Durch die neue Fassung des Absatzes 1 Satz 1 soll eine Aktualisierung des geltenden Rechts erreicht werden.
- b) Die Umformulierung der Aufgabe des BVS in Absatz 2 Nr. 1 entspricht inhaltlich dem Regierungsentwurf unter Berücksichtigung der geltenden Fassung des § 11 KatSG.
- c) Der neu eingefügte Absatz 4 entspricht dem § 11 Abs. 3 KatSG i. d. F. des Regierungsentwurfs.
- d) Absatz 4 des geltenden § 11 KatSG muß in der derzeitigen Fassung erhalten bleiben, da eine Umwandlung der Rechtsform des BVS entfällt; er wird Absatz 5.

#### *Zu Artikel 1 Nr. 14*

Die Einfügung des Wortes „besonderen“ vor dem Wort „Gefahren“ dient der Verdeutlichung.

Die Einfügung der Worte „oder nach Landesrecht zuständigen“ in § 12 Abs. 1 ist erforderlich, weil — worauf der Bundesrat zu Recht hinweist — nach dem Verfassungsrecht einiger Länder die Zuständigkeit von Behörden nur durch Rechtssatz festgelegt werden kann.

#### *Zu Artikel 1 Nr. 15*

Durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 13 Abs. 2 KatSG des Regierungsentwurfs soll auch die unterste örtliche Ebene der jeweiligen Berufsvertretungen in die Planungen eingebunden werden.

Die Ergänzung des § 13 Abs. 3 entspricht einem Vorschlag des Bundesrates und dient der Klarstellung.

Der Ausschuß folgt dem Vorschlag des Bundesrates, in § 13 Abs. 4 Nr. 2 die Zuständigkeit der Planungsbehörden auch auf die Tierseuchenbekämpfung zu erstrecken, da von Tierseuchen erhebliche Gefahren für die Bevölkerung ausgehen können.

#### *Zu Artikel 1 Nr. 16*

Die Einfügung der Worte „ihm zugeordnete“ soll klarstellen, daß bestimmten Krankenhäusern wie Universitätskliniken und kommunalen Krankenhäusern bereits im Frieden auf Grund Landesrecht Hilfskrankenhäuser zugeordnet werden können.

Die Neufassung entspricht einem Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

#### *Zu Artikel 1 Nr. 17*

Durch die Ergänzung des § 14 Abs. 3 KatSG soll dem Anliegen des Bundesrates und der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen werden, keine Kosten für den Einsatz von Bundeseinheiten bei Katastrophen und Unglücksfällen entrichten zu müssen. Der Ausschuß betrachtet einen Kostenverzicht als einen Beitrag des Bundes zu dem gemeinsamen Hilfeleistungssystem von Bund und Ländern, der jedenfalls dann im Bundesinteresse liegt, wenn zugleich der Einsatz Ausbildungszwecken dient.

#### *Zu Artikel 2*

Die vom Ausschuß gewählte Überschrift des IV. Abschnittes des Beamtenrechtsrahmengesetzes soll klarstellen, daß es sich um Sonderregelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall handelt.

Bei der Bezugnahme des Regierungsentwurfs auf § 2 Abs. 1 des Arbeitsherstellungsgesetzes in § 133 a

BRRG handelt es sich um ein Versehen. Gemeint ist § 5 Abs. 1 des betreffenden Gesetzes.

Der Ausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates übernommen, in § 133b Abs. 2 BRRG die Worte „der nächstniedrigeren Laufbahngruppe“ durch die Worte „einer niedrigeren Laufbahngruppe“ zu ersetzen. Der Vorschlag entspricht eher den Notwendigkeiten eines Konfliktfalles und wird auch von der Bundesregierung befürwortet.

Die Einführung eines neuen Absatzes 3 in § 133b BRRG über die besonderen Pflichten eines Beamten in einem Konfliktfall entspricht einem Vorschlag des Bundesrates. Die aufgezeigten Gefahrgrenzen dürften zwar bereits aus den allgemeinen Grundsätzen des Beamtenrechts hergeleitet werden können, jedoch liegt eine gesetzliche Konkretisierung nicht zuletzt auch im Interesse der Beamten selbst.

Der Ausschuß übernimmt den Vorschlag des Bundesrates, in § 133c Satz 1 BRRG das Wort „zwingend“ zu

streichen, da dies der Formulierung in § 133d BRRG entspricht.

Die Änderungen in § 133d Satz 1 und 2 BRRG entsprechen Vorschlägen des Bundesrates und dienen der Klarstellung des Gewollten.

Der Ausschuß übernimmt in § 133e BRRG die Vorschläge des Bundesrates, die einer Klarstellung des Gewollten dienen.

*Zu Artikel 1 Nr. 18a*

Die beschlossene Fassung entspricht inhaltlich dem Artikel 6 des Regierungsentwurfs, verlagert jedoch den Standort der Zitiervorschrift in das einschlägig betroffene Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes.

Bonn, den 13. November 1989

**Dr. Nöbel**      **Kallisch**      **Dr. Hirsch**      **Such**  
Berichterstatter





